

Der Rat unterstreicht mit diesem Beschluss die Wichtigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch die Errichtung von Windenergielagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl.

Sachverhalt:

Die Windenergie Oberdarfeld GbR hat für die geplante Errichtung von bis zu 4 Windkraftanlagen einen Antrag auf Befreiung von den Vorschriften des Landschaftsschutzes bei der hierfür zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld (UNB) gestellt. Eine Begründung und die fachliche Stellungnahme des Gutachters Miosga des Büros öKon wurden der UNB mit dem Antrag vorgelegt. Der Antrag ist als **Anlage I** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Die Investoren haben der Verwaltung in Vorgesprächen, auch unter Beteiligung von Vertretern der sie bei der Projektentwicklung und –durchführung unterstützenden BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH aus Münster (BBWind), das Projekt vorgestellt.

Im Rahmen einer Projektvorstellung haben die Investoren darauf hingewiesen, dass der Ausgang des Befreiungsantrags noch offen und daher ein „klares Statement des Rosendahler Rates“ hilfreich sei. Um politische Beratung wurde daher gebeten.

Flächennutzungsplanung:

Mit Urteil vom 18.08.2009 (AZ 8 A 613/08) hat das Oberverwaltungsgericht Münster die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationsflächen „Windenergie“ - festgestellt, dass die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan gegen das Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verstößt und diese Änderung damit für **unwirksam** erklärt.

Mit dem Regierungswechsel in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2010 trat eine Wende bei der Einstellung zur Windenergienutzung ein. Die neue rot-grüne Landesregierung gab das Ziel aus, bis zum Jahr 2020 in Nordrhein-Westfalen 15 % des verbrauchten Stroms aus Windenergie zu decken. Zur Erleichterung des Ausbaues der Windenergie hat die neue Landesregierung NRW am 11.07.2011 einen neuen Windenergie-Erlass in Kraft gesetzt. Schon die Diskussion über diesen Erlass hat viele Grundstückseigentümer zu Anfragen veranlasst, ob in der Gemeinde Rosendahl weitere Windenergieanlagen errichtet werden können.

Im Januar 2011 wurde die Gemeinde Rosendahl von der Bezirksregierung Münster offiziell an der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland beteiligt und um eine Stellungnahme bis zum 31. Juli 2011 gebeten.

Nach Beratung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 12.05.2011 (TOP 4 ö. S., SV VIII/288) ohne Ergebnis hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 07.07.2011 (TOP 4 ö. S., SV VIII/288/1) nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Rosendahl steht den erneuerbaren Energien positiv gegenüber und wünscht die Ausweisung weiterer Windeignungsstandorte im Gemeindegebiet **ausschließlich** für einen Bürgerwindpark/Bürgerwindräder.“

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Bezirksregierung hierüber Gespräche zu führen.“

Weiterhin wurde beschlossen, das Planungsbüro Wolters Partner mit der Erarbeitung einer Potentialflächenanalyse zu beauftragen. Aus dieser Potentialflächenanalyse ergaben sich 12 neue potenzielle Windenergiezonen, die am 14.09.2011 vorgestellt wurden.

In der Folgezeit haben sich die Grundstückseigentümer dieser potenziellen Windeignungszonen zu diversen Versammlungen zusammengefunden und die weitere Vorgehensweise beraten. Soweit eine Einigung der Grundstückseigentümer erzielt werden konnte, wurden Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als Entwicklungsgesellschaften gegründet, um diese potenziellen Flächen zu sichern und Konzepte für Bürgerwindparks zu erarbeiten.

Von den gegründeten GbR's wurden Anfang des Jahres 2012 die für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen notwendigen artenschutzfachlichen Gutachten in Auftrag gegeben.

Die Untersuchungen (Fledermäuse sowie Brut-, Rast- und Zugvögel) wurden hauptsächlich vom Frühjahr bis zum Herbst 2012 durchgeführt. Aufgrund der Untersuchungen musste die Windeignungszone 9 in Oberdarfeld wegen der Feststellung eines Uhu-Horstes, zum damaligen Zeitpunkt, aufgegeben werden.

Der Rat der Gemeinde Rosendahl daraufhin hat in seiner Sitzung am 20.02.2013 den Aufstellungsbeschluss für die Durchführung des Verfahrens zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gefasst.

Nach einem zwei Jahre dauernden Verfahren wurde am 03.09. 2015 vom Rat der Feststellungsbeschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch gefasst. Gleichzeitig wurde die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ – aufgehoben.

Die Planunterlagen sollten dann der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt werden. Da der Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland sich zu dieser Zeit in der Aufstellung befand (21. September 2015 Aufstellungsbeschluss Regionalrat / 16.2.2016 Rechtskraft), konnten die Unterlagen dort noch nicht entgegengenommen werden. Am 22.09.2015 fasste dann das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen ein Urteil (Halterner Urteil), welches sich zur Ausweisung harter und weicher Tabukriterien äußerte. Die Aussagen des Urteiles betrafen auch die des festgestellten Flächennutzungsplanes, weshalb dieser dann so nicht mehr genehmigt werden konnte.

Daher gibt es für die Gemeinde Rosendahl keine rechtswirksame Flächennutzungsplanung, die der Errichtung der Windenergieanlagen als öffentlicher Belang entgegengestellt werden kann.

Ausnahme vom Landschaftsschutz/

Um Suchräume für Windenergie zu ermitteln, wurde für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl vom Büro Wolters Partner eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt, um im Ausschlussverfahren (Tabukriterien) Suchbereiche zu ermitteln. Alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen sind für das gesamte Gemeindegebiet in diesen Plan eingeflossen.

Die geplanten Anlagen liegen innerhalb der Konzentrationszone Nr. 9 dieser Potentialflächenanalyse. Die weitere Planung für diese Zone wurde in 2013 aufgegeben.

Die Betreibergesellschaft hat dann im Jahre 2018 die ökon GmbH, Münster, beauftragt, eine Artenschutzprüfung Vögel für diesen Bereich neu zu erarbeiten, insbesondere um festzustellen, ob der Uhu auch weiterhin in diesem Bereich ansässig sei. Diese Untersuchungen wurden in 2019 abgeschlossen und am 20.01.2020 der UNB vorgelegt. Im Ergebnis wurden hier drei potenziell betroffene Vogelarten gefunden und entsprechende Maßnahmenpläne vorgelegt, so dass dieser Belang, vorbehaltlich des entsprechenden Genehmigungsverfahrens, voraussichtlich nicht entgegensteht.

Vor Beauftragung weiterer Planunterlagen und Gutachten zur Einreichung eines Genehmigungsantrages für die Errichtung der Windenergieanlagen beantragt die Betreibergesellschaft nunmehr die notwendige Befreiung vom Landschaftsschutz bei der UNB.

In der Sitzungsvorlage Nr. SV-9-1175 des Kreises Coesfeld heißt es hierzu:

„Die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ist möglich, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG gegeben sind.

In der Fallgruppe des §67 Abs.1 Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz ist dazu unter anderem eine Abwägung des öffentlichen Interesses an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und Artenschutz mit dem öffentlichen Interesse an der Nutzung von Windenergieanlagen vorzunehmen. Ob dieses öffentliche Interesse überwiegt, hängt von der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere dem Grad der Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen ab. Über den allgemeinen Landschaftsschutz hinaus lässt sich insbesondere für die folgenden Bereiche ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründen:

- Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die überlagernd als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind;*
- Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, denen in der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder dem Landschaftsplan explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten zugewiesen ist;*
- Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild (LBE1) beziehungsweise mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund (VB1) dargestellt sind.“*

Die Gemeinde hat im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes in den Jahren 2013 und 2014 Anträge auf Ausnahme vom Landschaftsplan Rosendahl gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz gestellt. Die Unterlagen sind als **Anlage II** der Sitzungsvorlage beigelegt. Die Anträge wurden vom Kreistag so mitgetragen.

Da die Gemeinde Rosendahl keine wirksame Steuerungsplanung (Flächennutzungsplan) für die Windenergienutzung besitzt, ist sie nur verfahrenstechnisch in dem geregelten Verfahren der immissionsrechtlichen Genehmigung eingebunden. Da noch kein Antrag auf Genehmigung der Anlagen vorliegt, kann die Kommune zum jetzigen Zeitpunkt lediglich ihre positive Wertung des Projektes gegenüber dem Kreis erklären. Dies sollte durch auch durch ein Votum des Rates untermauert werden, ersetzt aber in keinem Fall den vom Rat in seiner Sitzung am beschlossenen Beschluss zum gemeindlichen Einvernehmen.

Dieses gemeindliche Einvernehmen kann erst erteilt werden, wenn alle immissions-, erschließungstechnischen- und artenschutzfachlichen Belange des konkreten Vorhabens im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen. Die Erteilung

des Einvernehmens hat sich der Rat in seiner Sitzung am 12.05.2016 ausdrücklich vorbehalten:

„Im Übrigen wird die Verwaltung ermächtigt, für künftige Bauanträge zur Errichtung von Windkraftanlagen das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen, sofern die Anträge den bisherigen gemeindlichen Planungen zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung entsprechen.

Der Rat unterstreicht mit diesem Beschluss die Wichtigkeit dieser Bauprojekte für die Gemeinde Rosendahl.“

Die Windenergie ist für die Gemeinde die tragende Säule der Energiewende. Sie hat sich in den vergangenen Jahren rasant entwickelt und leistet heute einen bedeutenden Beitrag zu Klimaschutz und Stromversorgung. Kurz- bis mittelfristig bietet die Windenergie das wirtschaftlichste Ausbaupotenzial unter den erneuerbaren Energien. Dieses hat der Rat mit dem Beschluss vom 12.05.2016 deutlich hervorgehoben.

Eine positive Begleitung des Antrages der Windenergie Oberdarfeld GbR auf Ausnahme vom Landschaftsplan Rosendahl gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz soll dieses Ziel unterstützen, zumal die vorgesehene Fläche bereits in der Potenzialflächenanalyse des Büros Wolters Partner als Grundlage für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanänderung verzeichnet ist.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Brodkorb
Produktverantwortliche

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutz

Anlage II: Unterlagen zu Anträgen auf Ausnahme vom Landschaftsplan Rosendahl (2013 und 2014)